

Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rabitz-Rosenthal am 20.01.2005 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt II

Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm bzw. den Ausschüssen der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Verwaltung der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 30.06.2004 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde 1.847 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 12 festgelegt.

Abschnitt III

Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließender Ausschuß und dessen Aufgaben

- (1) Es wird ein Technischer Ausschuß als beschließender Ausschuß gebildet.
- (2) Der Ausschuß besteht aus dem Bürgermeisters als Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Der Gemeinderat beruft 3 sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in den Ausschuß.

- (4) Dem Ausschuß werden die im § 5 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ergibt sich, daß eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuß die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlußfassung unterbreiten.
- (5) Innerhalb seines Geschäftskreises ist der beschließende Ausschuß zuständig für die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Vermögenshaushalt, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 5.000 EUR beträgt.

§ 5 Aufgaben des Technischen Ausschusses

Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfaßt folgende Aufgabengebiete:

- Planung und Bearbeitung von Aufgaben, die besondere Bedeutung für die Gemeinde besitzen;
- Vorbereitung von Versammlungen des Gemeinderates, wenn Tagesordnungspunkte von erheblicher Bedeutung für die Gemeinde behandelt werden sollen;
- die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen;
- die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung von Bauunterlagen, soweit dies gesetzlich in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt;
- die Entscheidung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung sowie die Anerkennung der Schlußabrechnung bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbausummen entsprechend den Bestimmungen des § 4 Absatz 5;
- Kauf und Verkauf von Grundstücken bis zu einer Größe von 200 Quadratmetern und bis zu einem Kaufpreis von 2.500,00 EUR.

Abschnitt IV

Bürgermeister

§ 6 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 7 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben der Gemeinde verantwortlich. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:

- die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Verwaltungshaushalt;
- die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Vermögenshaushalt bis zu einem Betrag von 2.500,00 EUR im Einzelfall,
- die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500,00 EUR im Einzelfall;
- alle personalrechtlichen Entscheidungen, die die befristet eingestellten Arbeitnehmer der Gemeinde betreffen,
- Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,00 EUR im Einzelfall.

§ 8 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

Abschnitt V

Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 9 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 der Sächsischen Gemeindeordnung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muß unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muß von mindestens 10 v.H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 10 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 GO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muß mindestens von 15 v. H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Abschnitt VI

Ortschaftsverfassung

§ 11 Ortschaftsverfassung

(1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:

- Ralbitz
- Rosenthal
- Cunnewitz/Schönau
- Schmerlitz/Laske
- Naußlitz
- Zerna/Gränze

(2) Für die vorgenannten Ortsteile wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlicher Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortsteile wird wie folgt festgelegt:

- (3)
- | | |
|---------------------|--------------|
| - Cunnewitz/Schönau | 6 Mitglieder |
| - Schmerlitz/Laske | 4 Mitglieder |

- | | |
|----------------|--------------|
| - Ralbitz | 4 Mitglieder |
| - Rosenthal | 4 Mitglieder |
| - Naußlitz | 3 Mitglieder |
| - Zerna/Gränze | 4 Mitglieder |

- (4) Den Ortschaftsräten werden die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen.
- (5) Bürgerbescheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

Abschnitt VII

Schlußbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal vom 18.08.1994 einschließlich der zugehörigen Änderungssatzungen außer Kraft.

Ralbitz-Rosenthal, am 21. Januar 2005

Rietscher
Bürgermeister

Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder*
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Rosenthal, am 21. Januar 2005

Rietscher
Bürgermeister